

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 3

Artikel: Arbeitslosigkeit und Armenpflege

Autor: Marty, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerbürgers so und so unterschiedene (selbstredend nicht gleiche!) Rechtsstellung haben soll.

Selbstverständlich hält es der Staat N. mit Schweizern, die eventuell sich auf seinem Gebiete würden niederlassen wollen, genau gleich.

Der bloße, immer nur vorübergehende Aufenthalt unterliegt diesen Bestimmungen nicht, involviert aber andererseits auch keine Rechte, wie sie die einmal (bedingt) gewährte Niederlassung mit einbegreift.

Abschließend muß noch gesagt sein, daß sich die Schweiz diejenigen Staaten, mit denen sie sich auf den Normalniederlassungsvertrag einläßt, sehr sorgfältig auswählen wird, und zwar sowohl wegen der internen als auch wegen der Interessen der Auslandschweizer, eingedenk der praktischen Erfahrungen, die sie und ihre Angehörigen im Auslande heute hinter sich haben:

Summum jus — summa injuria!

(Das wundervollste Papier-Recht ist oft das größte Unrecht!)

Arbeitslosigkeit und Armenpflege.

Unsere amtlichen und freiwilligen Armenpfleger haben das Jahr hindurch öfters Gelegenheit, arbeitslos und stellenlos Gewordene zu unterstützen. Bald infolge Ueberstellung auf dem Arbeitsmarkt oder infolge Arbeitsmangel bei bestimmten Erwerbsgruppen; dann wieder wegen Selbstverschuldens der Betroffenen: Arbeitszucht, Pflichtvernachlässigung, wegen Streik oder Aussperrung. Aber immer haben die Armenpfleger das Gefühl, sie können wohl für die Folgen der Arbeitslosigkeit helfend einstehen, aber den Ursachen des Übels sei ihrerseits kaum beizukommen. Ja mitunter besteht sogar noch das Vorurteil, wer arbeiten wolle, finde immer Arbeit, und bei der Arbeitslosigkeit spiele in der Regel persönliche Schuld durchaus keine nebenjächliche Rolle. Es hält nicht immer leicht, dies doch recht oberflächliche Urteil zu korrigieren. Die Wichtigstellung wird erschwert durch die Tatsache, daß es unter den Arbeitslosen immer solche gibt, die bei der Auswahl ihnen zugewiesener Arbeitsgelegenheiten außerordentliche Vorsicht an den Tag legen und alle Bemühungen eines eifrigen Armenpflegers zuschanden machen. Daher der etwa geäußerte Verdacht, es sei den Arbeitslosen mehr um die Unterstützung, als um die Arbeit zu tun.

Bei dem Umfang, den jetzt die Arbeitslosigkeit in unserem Land genommen hat, werden derartige Erwägungen nicht mehr in Betracht fallen und auch obgenannte Beobachtungen keinesfalls verallgemeinert werden dürfen. Die Frage nach dem Selbstverschulden der Einzelnen kann nicht mehr gestellt werden, nachdem die wirtschaftliche Krisis zu so vielen Arbeitseinstellungen und Personalentlassungen Anlaß gegeben hat. Im vorliegenden Fall wäre die Bezeichnung „höhere Gewalt“ zwar nicht zutreffend. Hinter der Krise steht der von untern Gewalten diktierte Krieg, der die wirtschaftliche Gleichgewichtslage auf dem Weltmarkt auf Nohre hinaus gründlich erschüttert hat. Die Arbeitslosigkeit ist eine universale, und die Lähmung der Kauf- und Konsumkraft tritt allenthalben in die Erscheinung. Wir haben ein Recht, von historischen und politischen Grenzen unseres Vaterlandes zu reden und die Pflicht diese nach Kräften zu schützen, aber wir haben kein Recht und keinen Grund mehr, von wirtschaftlichen Grenzen zu reden, an denen wir eine in den Nachbarländern ausgebrochene Wirtschaftskrise mit Aussicht auf Erfolg abwehren könnten. Unser kleines Binnenland ist und bleibt eben abhängig von den Vorgängen, Schwankungen, Unsicherheiten und Rückschlägen des Weltmarktes.

Als man bei uns anfing, sich über den „Preisabbau“ zu freuen, legte sich über die Freude der Schatten der Arbeitslosigkeit. Und zwar in einem Umfang, wie das in der Schweiz wohl noch selten der Fall war. Verschiedene unserer wichtigsten Exportindustrien wurden davon betroffen, und niemand vermag vorauszusagen, was noch alles in den Strudel hinuntergerissen wird. Es muß betont werden, daß die Ursachen zum kleinsten Teil in den Bereich unseres Könnens und unseres Schuldigseins fallen. Wir erwähnen nur so nebenbei die Behauptung, daß die so akut ausgebrochene Arbeitslosigkeit zum Teil doch „Mach“, will heißen gewollte Spekulation sei, so gut wie das Darniederfallen gewisser Valuten dem absichtlichen Druck sehr interessierter Großkapitalisten zu verdanken wäre... Zu bedauern ist, daß einige unserer Industrien, die jetzt über Arbeitsmangel klagen, an den Sünden ihrer „Kriegspraxis“ direkt und indirekt zu leiden haben und daß deren Kriegsgewinne den jetzt arbeitslos gewordenen nur zum kleinsten Teil zugute kommen sollen, hat sich doch erst jüngsthin der Bundesrat veranlaßt gesehen, eine ziemliche Anzahl „verdienstvoller“ Industrieller an ihre Pflichten gegenüber den Arbeitslosen zu erinnern. Soviel ist sicher, daß die jetzt um sich greifende Arbeitslosigkeit eine derartige ökonomische und moralische Schädigung unzähliger Familien, eine derartige Unterbindung unserer wirtschaftlichen Prosperität bedeutet, daß wir geradezu vor einer katastrophalen Erscheinung stehen, über deren Umfang, Folgen und Dauer noch gar nichts Bestimmtes gesagt werden kann.

Wir wollen uns bei der Frage: Wer ist schuld oder was ist schuld, nicht aufhalten; aber wir wollen fragen: Was sind wir, Behörden und Volk, den Arbeitslosen schuldig? Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Staat von dieser Krise überrascht worden ist und sich in Verlegenheit befand, was nun zu tun sei. Unendlich viel wichtiger als Geldverteilen und Unterstützen ist die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten. Es scheint, daß bei Bund und Kantonen der gute Wille da ist, entgegenzukommen; daß auch seitens der staatlichen Organe Einsicht und Verantwortlichkeit vorhanden seien, damit dies soziale Uebel nicht dem Staat über den Kopf wachse. Selbstredend werden die Gemeinden in ihren Armenausgaben durch die Maßnahmen der staatlichen Arbeitslosenfürsorge merklich entlastet. Die Bereitstellung bedeutender Mittel rechtfertigt sich schon aus dem Grunde, damit einer Verarmung und Revolutionierung der Klassen von vornherein der Boden entzogen werde. Ob die in Aussicht genommenen transitorischen Fiskal- und Schutzzölle hinsichtlich Produktionserhöhung die gewünschte und hinsichtlich allfälliger Verteuerung der Lebenshaltung ungewünschte Wirkung haben werden, bleibt abzuwarten. Unter den vielen Vorschlägen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht worden sind, erwähne ich zwei, welche für die Armenpflege unter Umständen in Betracht fallen könnten: Fürs erste die Wiedereinführung und Förderung von Hausindustrien (nicht Heimarbeit) in Verbindung mit eigener Landwirtschaft und als letzten Ausweg die Auswanderung. Diese letztere freilich erst für den Fall, daß unser Land dauernd unter dem Druck wirtschaftlicher Ueberbevölkerung stünde. Zu bedenken ist ferner, daß meist nur die tüchtigeren, intelligenteren Elemente auswandern und daß jedem schweizerischen Auswanderer 2,5 Einwanderer gegenüberstehen, welche andererseits der Ueberfremdung mit all ihren politischen und nationalen Schattenseiten Vorhub leisten. Es ist also auch hier größte Vorsicht geboten.

Der Sonntag ist derjenige Wochentag, der am meisten Vergehen aufzuweisen hat. Warum? Wegen seines Arbeitsverbots, das die erzieherische, innerlich

festigende Wirkung der Arbeit auf den Menschen für etliche Stunden ausschaltet. Nichts beweist den Segen der Arbeit besser als der Unsegen, der für so viele im Sonntag liegt. Die Arbeitslosigkeit ist ein moralisches Glatteis, auf dem unzählige Schwache ausglitschen. Sie bedeutet für manche den materiellen und sittlichen Ruin. Sie schafft Verbitterung gegenüber Behörden und Verhältnissen, sie fördert den Alkoholismus mit all seinen unheimlichen Begleitererscheinungen. Sie schafft den Nährboden für alle möglichen revolutionären Gedanken und Antriebe und wird damit für den Staat zu einer öffentlichen Gefahr. Infolge Verlustes der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Selbsttätigkeit tritt so leicht eine Lähmung der sittlichen Widerstandskraft ein, die für Familienleben und soziales Pflichtgefühl von verhängnisvollen Folgen sein kann. Mit einem Wort: die Arbeitslosigkeit ist eine soziale Krankheit, deren Bekämpfung für Staat, Industrie und Volk im Interesse ihrer Selbsterhaltung liegt.

E. Marty, Pfr., Cöf.

Wallis. Gesetz über die öffentliche Armenpflege. Mit Botschaft vom 13. April 1920 hat der Staatsrat des Kantons Wallis dem Großen Rat einen „Gesetzesentwurf über die öffentliche Armenpflege“ unterbreitet. Nach diesem Entwurf sorgt die öffentliche Armenpflege:

- a) für den Lebensunterhalt von Personen, die offenkundig unfähig sind, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten;
- b) für vorübergehende Unterstützung von solchen Dürftigen, die zwar arbeits- und erwerbsfähig sind, denen es aber zeitweise an den nötigen Lebensbedürfnissen gebricht;
- c) für den Unterhalt von hilflosen und verwahrlosten Kindern, für ihre religiöse Erziehung, ihre körperliche und geistige Entwicklung und ihre gewerbliche Ausbildung;
- d) für die Unterbringung von unheilbaren, irrsinnigen und armen Kranken in Anstalten, die den Bedürfnissen dieser Notdürftigen entsprechen.

Unter Aufsicht des Staatsrates und der Regierungsräte wird die öffentliche Armenpflege von den Gemeinden und Bürgerschaften zuunsten der Walliserbürger ausgeübt, die sich in einem der erwähnten Fälle befinden. Den transportunfähigen Angehörigen anderer Kantone, sowie den Ausländern wird, nach Maßgabe der einschlägigen Bundesgesetzgebung und der Niederlassungsverträge, die nötige Unterstützung und ärztliche Hilfe geleistet. Die daherigen Kosten sind auf Grund der Gegenseitigkeit von den Gemeinden zu tragen, mit Ausnahme jedoch der an durchreisende frange Ausländer geleisteten Unterstützung, die vom Staate zu tragen ist.

Die Armenpflege der außer Kanton anässigen notdürftigen Walliser ist zu Lasten der Heimatgemeinde. Die Heimkehrung eines Unterstützten kann nur verlangt werden, wenn sie sowohl im Interesse der Gemeinde als des Unterstützten geboten ist. Der Große Rat ist zuständig, mit andern Kantonen Konkordate über die öffentliche Armenpflege abzuschließen.

Was nun die Armenpflege der im Kanton anässigen Walliser anbelangt, so ist sie entweder zeitweilig oder dauernd. Im erstern Falle ist sie ausschließlich zu Lasten der Wohnortgemeinde. Dauert sie länger als ein Jahr, so ist sie als eine dauernde anzusehen. Sie ist zu Lasten der Heimatgemeinde im nachbenannten Verhältnisse: Die Heimatgemeinde zahlt $\frac{2}{3}$ der Unterstützungskosten, wenn der Dürftige weniger als 10 Jahre in seiner Wohnortgemeinde weist; die